

Hauptsatzung der Stadt Bad Bevensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bad Bevensen“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und hat ihren Sitz im Ortsteil Bad Bevensen, Landkreis Uelzen.
- (3) Das Stadtgebiet besteht aus den Gemarkungen der Ortsteile Bad Bevensen, Goltern, Groß Hesebeck, Jastorf, Klein Bünstorf, Klein Hesebeck, Medingen, Röbbel, Sasendorf und Seedorf.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt die Jungfrau Maria sitzend mit dem Jesuskind auf einer am rechten und linken Ende mit je einem Kreuz besteckten gotischen Bank, die einem Kapellenbau ähnlich sieht.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün-weiß liegend. Die Stadtfahne enthält neben diesen Farben im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Bevensen“. In der unteren Hälfte ist die Dienstsiegelnummer anzubringen.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Einwilligung der Stadt zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,- € im Einzelfall übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 2.500,- € übersteigt. Dies gilt auch bei einem Geschäft der laufenden Verwaltung. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.

§ 4 Verwaltung

Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedient sich die Stadt Bad Bevensen zur Durchführung ihrer Aufgaben des Dienstpersonals der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

§ 5 Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Sofern der Rat einen Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gefasst hat, tritt in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 an die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die Stadtdirektorin / der Stadtdirektor.

(4) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind ortsüblich bekannt zu machen

§ 6 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Verwaltungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern er nicht nach § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

(3) Der Bürgermeister kann dem Stadtdirektor die Unterrichtung nach Absatz 1 und 2 überlassen.

§ 6a **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

§ 7 **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Bad Bevensen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, zu veröffentlichen und nachrichtlich im den Bekanntmachungskasten am Rathaus auszuhängen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.Juli 2018 in Kraft.

Bad Bevensen, den 17.05.2018

STADT BAD BEVENSEN

Kammer
Stadtdirektor